

Allgemeine Geschäftsbedingungen Eventmanagement MEWA ARENA

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen und Services im Bereich Business- und Sonderveranstaltungen in der MEWA ARENA Mainz.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für alle Leistungen und Services, die der 1. FSV Mainz 05 e.V. (nachfolgend "Mainz 05") gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend "Veranstalter") im Bereich der Business- und Sonderveranstaltungen erbringt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters gelten nicht.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Die dem Veranstalter von Mainz 05 übermittelten Angebote haben, sofern im Angebot nicht etwas anderes geregelt ist, eine Gültigkeit von 14 Kalendertagen (Annahmefrist).
2.2 Die Einsendung einer Bestellung der Leistungen stellt für Mainz 05 ein Angebot zum Vertragsabschluss über die bestellten Leistungen dar. Der Vertrag ist zustande gekommen, sobald Mainz 05 dem Kunden die Annahme des Angebotes zeitnah durch Rücksendung des gegengezeichneten Bestellformulars schriftlich bestätigt hat.
2.3 Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gegen Mainz 05 verjähren grundsätzlich nach einem Jahr nach Veranstaltungsende. Schadensersatzansprüche müssen innerhalb von einem Monat nach Vertragsende geltend gemacht werden und verjähren sechs Monate nach Vertragsende, sofern keine zwingenden gesetzlichen Verjährungsfristen entgegenstehen.

3 Vertragsleistungen

- 3.1 Die Vertragsleistung von Mainz 05 erfolgt durch zeitweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen von Mainz 05 zur Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. Konferenzen, Bankette, Seminare, Tagungen und sonstige Veranstaltungen sowie alle damit zusammenhängenden Dienst- und Serviceleistungen von Mainz 05.
3.2 Der Veranstalter verpflichtet sich, die für die Vertragsleistungen von Mainz 05, dessen Caterer und sonstige Dienstleister vereinbarten bzw. geltenden Preise (insbesondere Leistungen aus dem Miet- bzw. Pachtverhältnis, aus dem Catering, aus Reinigung und Umbau) zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch Mainz 05.
3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen wird.

4 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

- 4.1 Rechnungen von Mainz 05 sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Bei Nichtzahlung kommt der Veranstalter spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug.
4.2 Die Kosten des Zahlungsverkehrs sind vom Veranstalter zu tragen. Bei Zahlungen aus dem Ausland gehen etwaige anfallende Transaktionskosten und Bankgebühren allein zu Lasten des Veranstalters.
4.3 Mainz 05 ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Kaution) zu verlangen.
4.4 Bei Zahlungsverzug des Veranstalters ist Mainz 05 berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Ansprüche durch Mainz 05 bleibt unberührt.
4.5 Mit einer Gegenforderung kann der Veranstalter gegen Forderungen von Mainz 05 aus diesem Vertrag nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4.6 Ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht wird zwischen den Vertragsparteien ausgeschlossen.

5 Nutzungsbedingungen / Sicherheitsbestimmungen / Mitwirkungspflichten des Veranstalters / Vertragsstrafe

- 5.1 Die Nutzung der angemieteten Veranstaltungsräume und Einrichtungen steht dem Veranstalter nur für den vereinbarten Nutzungszweck zu. Eine Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Mainz 05.
5.2 Die Untervermietung durch den Veranstalter oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Mainz 05. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, soweit der Veranstalter nicht Verbraucher ist.
5.3 Die vereinbarte Mietzeit enthält Auf- und Abbauzeiten am Tag der Veranstaltung. Zusätzlich benötigte Auf- und Abbauzeiten müssen vorab schriftlich durch den Veranstalter angekündigt werden und erfolgen gegen Zahlung eines zusätzlich zu vereinbarenden Entgeltes.
5.4 Wird die vereinbarte Mietzeit bzw. die vereinbarte Personenzahl für die Pauschale vom Veranstalter überschritten, so ist Mainz 05 berechtigt, dem Veranstalter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung jede weitere angefangene Stunde anteilig entsprechend der vereinbarten Miete und der Vergütung der in Anspruch genommenen Vertragsleistungen zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Ferner ist in diesem Falle eine angemessene Vertragsstrafe, mindestens jedoch 2.500,- €, zu zahlen. Die Geltendmachung eines durch die Verzögerung entstehenden weiteren Schadens durch Mainz 05 bleibt hiervon unberührt.
5.5 Der Veranstalter wird Mainz 05 spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung einen genauen Ablaufplan der Veranstaltung vorlegen und diesen mit Mainz 05 abstimmen. Nach Abstimmung des Veranstaltungsablaufplanes erfolgt die Terminvergabe für die Übernahme und Rücknahme der Veranstaltungsräume und Einrichtungen durch Mainz 05.
5.6 Wird bei der Übergabe der Räumlichkeiten an den Veranstalter ein Übergabeprotokoll erstellt und werden vom Veranstalter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Veranstaltungsräume und Einrichtungen als vom Veranstalter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
5.7 Der Veranstalter hat die Veranstaltungsräume und Einrichtungen nach Ablauf der Mietzeit an Mainz 05 in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Endreinigung der Veranstaltungsräume wird durch Mainz 05 sichergestellt. Die Endreinigung erfolgt in Absprache und auf Rechnung des Veranstalters.
5.8 Das vom Veranstalter bei Mainz 05 gebuchte Personal wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ab einer Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis eine Stunde nach Veranstaltungsende von Mainz 05 bzw. einem Dienstleister von Mainz 05 zur Verfügung gestellt und berechnet. Das erforderliche Sicherheitspersonal und die Betreuung der Sanitäreinrichtungen werden durch Mainz 05 bzw. einem Dienstleister von Mainz 05 und auf Rechnung des Veranstalters zur Verfügung gestellt.
5.9 Die Verwendung offenen Feuers ist nicht gestattet, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart wird (z.B. Kerzen oder Fackeln). Wird in Abstimmung mit Mainz 05 offenes Feuer in Form von Kerzen oder Fackeln verwendet, so ist eine Brandwache zu stellen. Die Kosten trägt der Veranstalter. Zusätzliche Feuerlöschgeräte werden dem Veranstalter durch Mainz 05 kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.
5.10 Der Veranstalter sorgt dafür, dass auch für den Zutritt und Aufenthalt seiner Gäste die jeweils geltenden Vorschriften nach dem Jugendschutzgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz und dem Nichtraucherschutzgesetz eingehalten werden.

6 Rücktritt des Veranstalters (Stornierung)

- 6.1 Die Stornierung der mit Mainz 05 geschlossenen Vereinbarung durch den Veranstalter bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Mainz 05. Stimmt Mainz 05 nicht zu, sind die vereinbarte Vergütung sowie bei Dritten veranlasste Leistungen unter Anrechnung der von Mainz 05 ersparten Aufwendungen auch dann zu zahlen, wenn der Veranstalter die Leistung nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht, soweit dem Veranstalter aufgrund einer Pflichtverletzung von Mainz 05 ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann oder ihm ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
6.2 Der Veranstalter hat Mainz 05 die Stornierung schriftlich mitzuteilen. Je nach Zeitpunkt der Stornierung ist Mainz 05 unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen berechtigt, folgende Vergütung in Rechnung zu stellen:

Bis 90 Kalendertage vor Veranstaltungstermin	10 % des Auftragswertes
89 bis 45 Kalendertage vor Veranstaltungstermin	25 % des Auftragswertes
44 bis 30 Kalendertage vor Veranstaltungstermin	50 % des Auftragswertes
29 bis 7 Kalendertage vor Veranstaltungstermin	80 % des Auftragswertes
6 bis 0 Kalendertage vor Veranstaltungstermin	100% des Auftragswertes

Der Auftragswert umfasst alle vom Veranstalter beauftragten Lieferungen und Leistungen.

7 Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

- 7.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, Mainz 05 bei Bestellung die Teilnehmerzahl anzugeben. Eine Änderung der angegebenen Teilnehmerzahl muss Mainz 05 umgehend, spätestens jedoch 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich, vom Veranstalter mitgeteilt werden. Diese Teilnehmerzahl gilt dann als Berechnungsgrundlage. Unterlässt der Veranstalter diese Mitteilung, so gilt die vertragliche Teilnehmerzahl als Berechnungsgrundlage. Bei festgestellter höherer Teilnehmerzahl während der Veranstaltung gilt diese als Berechnungsgrundlage im Falle des entsprechenden Nachweises.
7.2 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, ist Mainz 05 berechtigt, die zusätzlichen Leistungen und Kosten z. B. für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung sowie die Entschädigung in Rechnung zu stellen, es sei denn Mainz 05 hat die Verschiebung zu vertreten.

8 Catering

- 8.1 Das Catering in der MEWA ARENA wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, über Mainz 05 bzw. den mit den exklusiven Lieferrechten ausgestatteten Caterer Gauls Sportcatering GmbH bezogen.
8.2 Ist zwischen Veranstalter und Mainz 05 vereinbart, dass der Veranstalter einen Fremdcaterer einbringt, so ist an Mainz 05 bzw. Gauls Sportcatering GmbH die vereinbarte Nutzungspauschale zu entrichten.
8.3 Der Veranstalter gewährleistet, dass im Falle der Vergabe des Caterings an einen Fremdcaterer, die Räume nach Veranstaltungsende in sauberem und einwandfreiem Zustand übergeben werden. Er stellt ebenfalls sicher, dass sämtlicher durch das Catering entstandener anfallender Müll gemäß dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Mainz entsorgt wird; insbesondere entsorgt der Veranstalter Speisereste spätestens in direktem Anschluss an das Veranstaltungsende auf eigene Kosten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt

die Veranlassung der Entsorgung durch Mainz 05. Der Veranstalter ist verpflichtet, die hierfür anfallenden Kosten zzgl. einer Abwicklungspauschale von 20 % der angefallenen Kosten zu tragen. Dem Veranstalter steht es frei nachzuweisen, dass Mainz 05 durch die Abwicklung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

9 Technische Einrichtungen

- 9.1. Soweit Mainz 05 für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und/oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt Mainz 05 im Namen, mit Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Mainz 05 von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 9.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes von Mainz 05 bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Mainz 05. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von Mainz 05 gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit Mainz 05 diese nicht zu vertreten hat. Die entstehenden Stromkosten werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, anhand der Leistungsangaben der Anlagentechnik be- und abgerechnet.
- 9.3. Störungen an den durch Mainz 05 zur Verfügung gestellten technischen und/oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt, sobald die Störung Mainz 05 bekannt wird. Störungen, die Mainz 05 nicht zu vertreten hat, berechnen den Veranstalter nicht, Zahlungen zurückzubehalten oder zu mindern.
- 9.4. Die technischen Anlagen der MEWA ARENA dürfen nur durch Mainz 05 bzw. dem technischen Dienstleister der MEWA ARENA bedient werden. Der Zutritt zu diesen Anlagen ist dem Veranstalter nur mit schriftlicher Zustimmung von Mainz 05 gestattet.

10 Haftung des Veranstalters

- 10.1. Der Veranstalter haftet für alle durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter und seine Erfüllungsgehilfen wie Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter und sonstige Dritte aus seinem Risikobereich schuldhaft verursachten Schäden an den Veranstaltungsräumen, Einrichtungen, Inventar und Technik. Die daraus entstehenden Kosten werden zuzüglich einer angemessenen Vergütung dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Als angemessen wird eine Vergütung vereinbart, die 20 von Hundert des Netto-Auftragswertes zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer entspricht. Für etwaiges vom Betreiber eingesetztes Arbeitspersonal zur Beseitigung von Veranstaltungsschäden zahlt der Veranstalter 35,00 € pro Stunde und Mitarbeiter.
- 10.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, zur Abdeckung der durch diesen Vertrag zu übernehmenden Verpflichtungen eine angemessene Personen-, Sachschaden- und Miethaftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen eine Woche vor Veranstaltungsbeginn Mainz 05 durch Vorlage der Prämienquittung nachzuweisen.

11 Mitgebrachte Gegenstände

- 11.1. Die Einbringung eigener Ausstattung (z. B. Mobiliar, Dekoration, Technik etc.) des Veranstalters oder von ihm beauftragter Dritter ist im Vorfeld mit Mainz 05 abzustimmen.
- 11.2. Vom Veranstalter mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche, Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen der MEWA ARENA. Mainz 05 übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des 1. FSV Mainz 05 e.V. sowie der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Freiheit oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragswesentliche Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 11.3. Brandingaktivitäten, insbesondere Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern, Plakaten oder anderen Werbemitteln bedürfen der Zustimmung durch Mainz 05 und werden durch Mainz 05 gegebenenfalls gesondert berechnet.
- 11.4. Eingebrachte Ausstattung hat den jeweils geltenden Normen und gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Einbringung, Anwendung und Sicherheit zu entsprechen (z. B. AnPrüfVO, TPrüfVO, LärmVO, Unfallverhütungsvorschriften usw.). Der Veranstalter hat insbesondere die baurechtlichen und feuersicherheitstechnischen Bestimmungen zu beachten. Mainz 05 ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen ist das Aufstellen und Anbringen der Ausstattung mit Mainz 05 abzustimmen.
- 11.5. Das Einbringen, die Nutzung und der Abbau der mitgebrachten Ausstattung, sind vom Veranstalter fachmännisch vorzunehmen, so dass gesundheitliche Schädigungen und Beschädigungen der Substanz der gemieteten bzw. gepachteten Veranstaltungsräume und Einrichtungen ausgeschlossen sind. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Ausgewiesene Fluchtwege sind zwingend einzuhalten.
- 11.6. Mitgebrachte Ausstattung ist nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Mainz 05 ist berechtigt, zurückgelassene Gegenstände zu entfernen und auf Kosten des Veranstalters einzulagern oder nach Verstreichen einer von Mainz 05 gesetzten, angemessenen Frist auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann Mainz 05 die Ausstattung im Veranstaltungsraum lassen und für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Veranstalter steht es frei nachzuweisen, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Sollten für den Aufbau einer Veranstaltung diverse Anlieferungen notwendig sein, ohne dass der Veranstalter im Stadion vor Ort ist, werden diese nur entgegengenommen, wenn sie der Veranstaltung eindeutig zugeordnet werden können. Mainz 05 haftet nicht für während des Transports oder der Anlieferung entstandene Schäden oder Diebstahl, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des 1. FSV Mainz 05 e.V. sowie der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Freiheit oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen der Transport oder die Anlieferung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragswesentliche Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

12 Haftung des 1. FSV Mainz 05 e.V.

- 12.1. Mainz 05 haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Mainz 05 oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 12.2. Für sonstige Schäden haftet Mainz 05 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur wie folgt:
- 12.2.1. Mainz 05 haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Mainz 05 oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 12.2.2. Für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens ist die Haftung ausgeschlossen.
- 12.3. Die verschuldensunabhängige Haftung von Mainz 05 auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel der Mietsache bzw. des Pachtgegenstandes ist ausgeschlossen, soweit diese nicht nach Ziffer 5.5 vom Veranstalter bei Übergabe beanstandet wurden. Die Ziffern 12.1 und 12.2 bleiben unberührt.

13 Genehmigungen und Gebühren

Der Veranstalter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Pflichten auf eigene Kosten zu erfüllen. Auch die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühr sowie die Einholung der Erlaubnis der GEMA für Musikaufnahmen und Musikwiedergabe ist Angelegenheit des Veranstalters. Mainz 05 ist berechtigt, hierüber einen Nachweis zu verlangen.

14 Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrecht / Namensrecht

- 14.1. Der Veranstalter darf den Namen und die angemeldeten oder eingetragenen Marken des 1. FSV Mainz 05 e.V. im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit Mainz 05 und sofern vereinbart, nur nach Zahlung der von Mainz 05 geforderten Lizenzgebühr nutzen.
- 14.2. Die MEWA ARENA in Mainz ist ein urheberrechtlich geschütztes Bauwerk. Unbeschadet des § 59 UrhG bedürfen die Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung von Abbildungen des Stadions der ausdrücklichen Zustimmung des Vereins. Hierfür anfallende Lizenzgebühren werden gesondert berechnet.
- 14.3. Im Fall der unberechtigten Nutzung des Namens, der Marken des 1. FSV Mainz 05 e.V. sowie MEWA und/oder Abbildungen des Stadions ist Mainz 05 berechtigt, einen Betrag in Höhe von 10.000,- € zu fordern. Mainz 05 behält sich die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens ausdrücklich vor.

15 Kündigung durch Mainz 05

- 15.1. Mainz 05 ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von Mainz 05 gesetzten angemessenen Nachfrist vom Veranstalter nicht geleistet wird; die vereinbarte Raummiete und/oder das Entgelt für die sonstigen in Rechnung gestellten Leistungen nicht zum Fälligkeitszeitpunkt und auch nach Verstreichen einer von Mainz 05 gesetzten angemessenen Nachfrist vom Veranstalter nicht geleistet wird;
- 15.2. Mainz 05 ist ferner berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund außerordentlich vom Vertrag zurücktreten. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor im Falle der Unter- oder Weitervermietung unter Verstoß gegen Ziffer 5.2; der nachhaltigen Verletzung einer Vertragspflicht des Veranstalters, nach erfolglosem Ablauf einer von Mainz 05 zur Abhilfe bestimmten Frist; höherer Gewalt oder anderer von Mainz 05 nicht zu vertretender Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; der Buchung der Veranstaltung unter Angabe irreführender und/oder falscher wesentlicher Tatsachen, z. B. über den Zweck der Veranstaltung oder den Veranstalter; des begründeten Anlasses von Mainz 05 zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/ oder das Ansehen von Mainz 05 in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich von Mainz 05 zuzurechnen ist;
- 15.3. Bei berechtigtem Rücktritt von Mainz 05 entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz.

16 Vertraulichkeit

- 16.1. Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Informationen, Daten und Unterlagen, von denen er im Rahmen der Zusammenarbeit Kenntnis erlangt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bewahren und vertraulich zu behandeln. Diese Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten gelten auch für den Fall, dass ein Vertragsschluss nicht zustande kommt. Sie gelten auch ein Jahr über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 16.2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zahlt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von Euro 5.000,-. Mainz 05 behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens vor. Bereits gezahlte Vertragsstrafen werden hierauf angerechnet.

17 Rechteübertragung

Sollte der Verein für den Betrieb und/oder die Vermarktung der MEWA ARENA eigens dafür eine "Betriebs- oder Vermarktungsgesellschaft" o. Ä. gründen, ist der Veranstalter bereits jetzt damit einverstanden, dass Mainz 05 seine Rechte und Pflichten auf diese von ihm gegründete Gesellschaft ganz oder teilweise übertragen kann.

- 18** **Schlussvorschriften**
- 18.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, des Angebotes, der Annahme oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 18.2 Erfüllungsort und Zahlungsort ist Mainz.
- 18.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ist der Veranstalter Unternehmer oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist ausschließlicher Gerichtsstand Mainz.
- 18.4 Sollte eine dieser vertraglichen Regelungen unwirksam sein (oder werden), so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Mainz, 01.07.2021